

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 9. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kleinfeld und Teile vom Ortsetter", Bad Krozingen - Hausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat am 22.03.2021 die 9. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinfeld und Teile vom Ortsetter“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinfeld und Teile vom Ortsetter“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 22.03.2021.

Die 9. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinfeld und Teile vom Ortsetter“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann die 9. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinfeld und Teile vom Ortsetter“, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit der Beurteilung der Belange des Umweltschutzes und der Artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, während den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

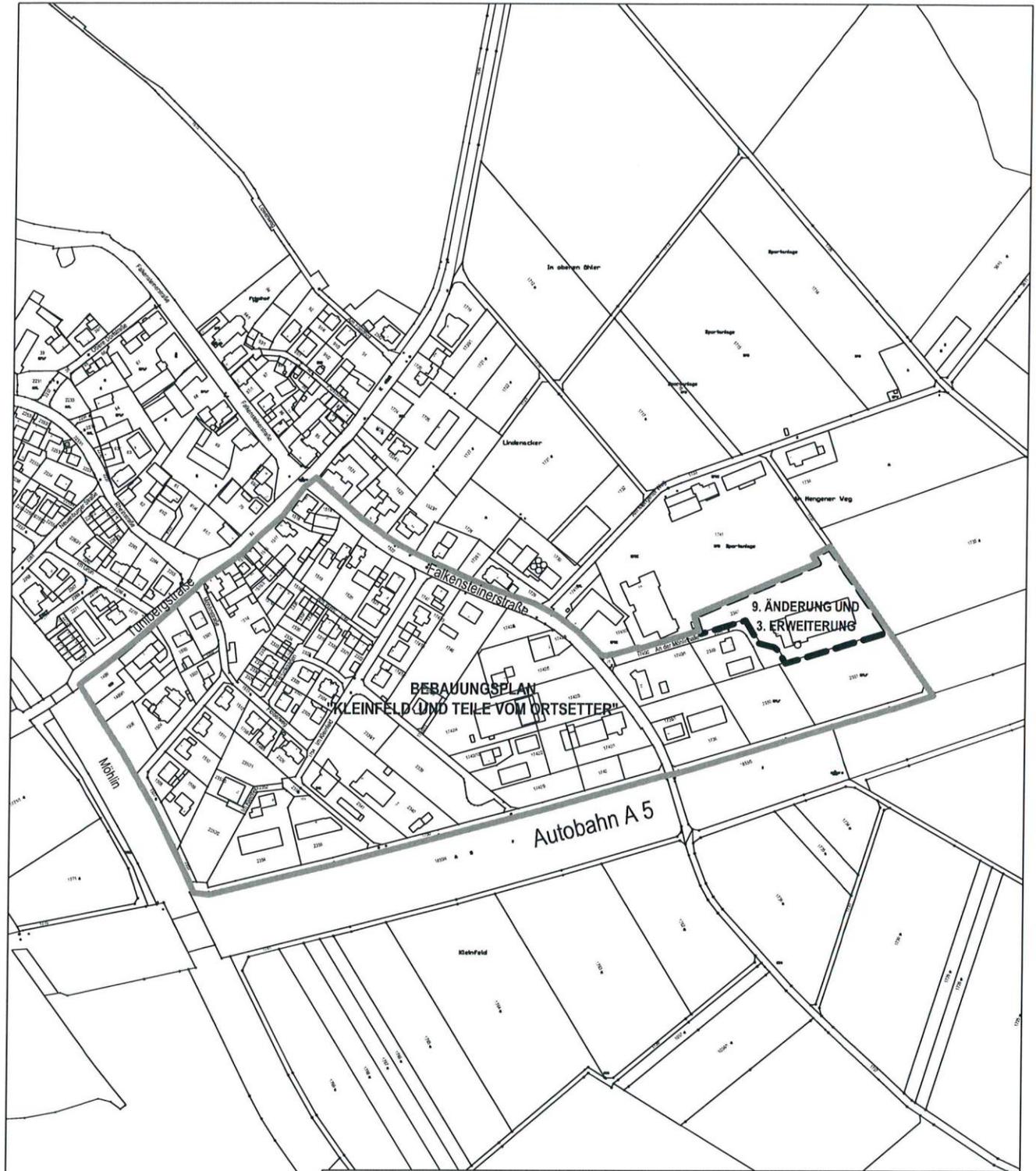
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 31.03.2021

Volker Kieber
Bürgermeister



STADT BAD KROZINGEN, ORTSTEIL HAUSEN

**9. ÄNDERUNG UND 3. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES "KLEINFELD UND TEILE VOM ORTSETTER"**

LAGEPLAN VOM 22.03.2021

— GELTUNGSBEREICH

**PLANZEICHEN IDENTISCH MIT BEBAUUNGSPLAN
"KLEINFELD UND TEILE VOM ORTSETZER"
VOM 23.04.1979 (SATZUNGSBESCHLUSS)**

-  GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"KLEINFELD UND TEILE VOM ORTSETZER"
-  GELTUNGSBEREICH DER 9. ÄNDERUNG UND
3. ERWEITERUNG (DECKBLATT)
-  PFLANZGEBOT (§ 12 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN)



**STADT BAD KROZINGEN
ORTSTEIL HAUSEN**

**9. ÄNDERUNG UND 3. ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "KLEINFELD UND
TEILE VOM ORTSETZER"
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

FASSUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES VOM 22.03.2021
M. 1 : 1.000

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 ABS. 1 BAUGB)	30.11.2020
ÖFFENTLICHKEITS-/BEHÖRDENET.	
UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13a BAUGB)	22.12.2020 - 29.01.2021
SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BAUGB)	22.03.2021

BAD KROZINGEN, DEN 22.03.2021
(BOBBER, BÜRGERMEISTER) (DIENTSIEGEL)

AUSFERTIGUNGSVERMERK
ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
SOWIE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAU-
VORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DER VORSTEHENDEN VERFAHREN MIT
DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT
BAD KROZINGEN ÜBEREINSTIMMEN.

BAD KROZINGEN, DEN
(BOBBER, BÜRGERMEISTER) (DIENTSIEGEL)

RECHTSWIRKSAM GEM. § 10 BAUGB DURCH
BEKANNTMACHUNG VOM

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. ULRICH RUPPEL
STÄDTBAU - BAULEITPLANUNG - STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 - 79183 WALDKIRCH
TEL. 07861-9494 - FAX 07861-24500 - E-MAIL: info@ruppel-plan.de
..... (U. RUPPEL)

DATUM 23.03.2021



PLANGRUNDLAGE:
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Vermessung und Geoinformation
Außenstelle Mühlheim
Stand 17.07.2019